

# RS Vwgh 1992/5/4 89/07/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1992

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §11;

FIVfLG Tir 1978 §24;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der im Zusammenlegungsverfahren im konkreten Fall zur Erhaltung eines Weidezaunes getroffenen vorläufigen Zaunlastenreglung handelt es sich um eine begleitende Maßnahme der vorläufigen Übernahme nach § 24 Tir FIVfLG 1978, die ebenso wie letztere in diesem Verfahrensstadium nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen ist.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070117.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)